

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Plenarsitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A5-0224/2003

16. Juni 2003

BERICHT

1. über die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Offener Koordinierungsmechanismus für die Migrationspolitik der Gemeinschaft“
(KOM(2001) 387 – C5-0337/2002 – 2002/2181(COS))

2. über die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Einbeziehung von Migrationsbelangen in die Beziehungen der Europäischen Union zu Drittländern“
(KOM(2002) 703 – C5-0233/2003 – 2002/2181(COS))

Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere
Angelegenheiten

Berichterstatterin: Anna Terrón i Cusí

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE	4
ENTSCHLIESSUNGSANTRAG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	6
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN	17
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT	22
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR DIE RECHTE DER FRAU UND CHANCENGLEICHHEIT	26
STELLUNGNAHME DES PETITIONSAUSSCHUSSES.....	29

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 13. Juli 2001 übermittelte die Kommission dem Europäischen Parlament ihre Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament „Offener Koordinierungsmechanismus für die Migrationspolitik der Gemeinschaft“ (KOM(2001) 387 – 2002/2181(COS)).

In der Sitzung vom 2. September 2002 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass er diese Mitteilung an den Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten als federführenden Ausschuss und an den Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit, an den Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, an den Ausschuss für die Rechte der Frau und Chancengleichheit sowie an den Petitionsausschuss als mitberatende Ausschüsse überwiesen hat (C5-0337/2002).

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2002 übermittelte die Kommission dem Europäischen Parlament ihre Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament „Einbeziehung von Migrationsbelangen in die Beziehungen der Europäischen Union zu Drittländern“ (KOM(2002) 703 – 2002/2181(COS)).

In der Sitzung vom 15. Mai 2003 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass er diese Mitteilung an den Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten als federführenden Ausschuss überwiesen hat (C5-0233/2003).

Der Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten benannte in seiner Sitzung vom 3. September 2002 Anna Terrón i Cusí als Berichterstatterin.

Der Ausschuss prüfte die Mitteilung der Kommission und den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 5. November 2002, 20. Mai 2003, 2. Juni 2003 und 11 Juni 2003.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Vorschlag für eine Entschließung mit 28 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 1 Enthaltung an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Giacomo Santini, amtierender Vorsitzender; Johanna L.A. Boogerd-Quaak, stellvertretende Vorsitzende; Anna Terrón i Cusí, Berichterstatterin; María del Pilar Ayuso González (in Vertretung von Marcelino Oreja Arburúa gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Mary Elizabeth Banotti, Michael Cashman, Charlotte Cederschiöld, Ozan Ceyhan, Carlos Coelho, Thierry Cornillet, Giuseppe Di Lello Finuoli, Marie-Hélène Gillig (in Vertretung von Adeline Hazan gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Anna Karamanou (in Vertretung von Robert J.E. Evans), Margot Keßler, Timothy Kirkhope, Eva Klamt, Alain Krivine (in Vertretung von Fodé Sylla), Jean Lambert (in Vertretung von Alima Boumediene-Thiery), Lucio Manisco (in Vertretung von Ilka Schröder), Bill Newton Dunn, Arie M. Oostlander (in Vertretung von The Lord Bethell), Elena Ornella Paciotti, Paolo Pastorelli (in Vertretung von Giuseppe Brienza), Hubert Pirker, Martine Roure, Heide Rühle, Giacomo Santini, Olle Schmidt (in Vertretung von Baroness Sarah Ludford), Ole Sørensen (in Vertretung von Francesco Rutelli), Patsy Sørensen, María Sornosa Martínez (in Vertretung von Sérgio Sousa Pinto), Joke Swiebel, Maurizio Turco und Christian Ulrik von Boetticher.

Die Stellungnahmen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit, des Ausschusses

für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für die Rechte der Frau und Chancengleichheit sowie des Petitionsausschusses sind diesem Bericht beigefügt.

Der Bericht wurde am 16. Juni 2003 eingereicht.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Offener Koordinierungsmechanismus für die Migrationspolitik der Gemeinschaft“ (KOM(2001) 387 – C5-0337/2002 – 2002/2181(COS)) und

zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Einbeziehung von Migrationsbelangen in die Beziehungen der Europäischen Union zu Drittländern“ (KOM(2002) 703 – C5 0233/2003 – 2002/2181(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(2001) 387 – C5-0337/2002)¹,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(2002) 703 – C5-0233/2003),
- gestützt auf Artikel 13 des EG-Vertrags,
- in Kenntnis des Vertrags von Amsterdam, der der Gemeinschaft Befugnisse und Verantwortung in den Bereichen Einwanderung und Asyl überträgt, und des Artikels 63 des EG-Vertrags,
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rats von Tampere vom 15. und 16. Oktober 1999,
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rats von Laeken vom 14. und 15. Dezember 2001 und von Sevilla vom 21. und 22. Juni 2002,
- gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 18, 21 und 22,
- in Kenntnis des Grünbuchs der Europäischen Kommission über eine Gemeinschaftspolitik zur Rückkehr illegal aufhältiger Personen (KOM(2002) 175),
- in Kenntnis der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Einwanderung, Eingliederung und Rolle der organisierten Zivilgesellschaft“ vom 21. März 2002² und der Schlussfolgerungen der Konferenz „Einwanderung: Rolle der Zivilgesellschaft bei der Eingliederung“ vom 9.-10. September 2002,
- in Kenntnis des Beschlusses der Kommission, dem Europäischen Rat von Saloniki am 20. Juni 2003 eine Mitteilung über Einwanderung, Eingliederung und Beschäftigung vorzulegen (KOM(2003) 336),
- in Kenntnis der Vorschläge für Richtlinien und seiner diesbezüglichen Entschlüsse über die Bedingungen für die Zulassung und das Aufenthaltsrecht für Bürger aus

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

² WSA 365/2002

Drittländern, die in der Europäischen Union eine entlohnte Erwerbstätigkeit oder eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben wollen (Entschließung vom 12. Februar 2003)¹, über das Recht auf Familienzusammenführung (Entschließung vom 9. April 2003)², über den Status der Bürger von Drittländern, die sich über lange Zeit in der EU aufhalten (Entschließung vom 5. Februar 2002)³ und über die Bedingungen für den Aufenthalt von Bürgern aus Drittländern zum Zweck des Studiums, einer Berufsausbildung oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit (Entschließung vom 3. Juni 2003)⁴,

- gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für die Rechte der Frau und Chancengleichheit sowie des Petitionsausschusses (A5-0224/2003),
 - A. in der Erwägung, dass mit dem Vertrag von Amsterdam der Gemeinschaft Zuständigkeiten in den Bereichen Asyl und Einwanderung übertragen wurden und dass darin vorgesehen ist, dass der Rat innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags spezifische Maßnahmen erlässt,
 - B. in der Erwägung, dass es im Rahmen der Freizügigkeit und des einheitlichen Binnenmarkts notwendig ist, die Frage der Einwanderung gemeinsam anzugehen, da die Mitgliedstaaten der Union vor vergleichbaren und miteinander verknüpften Problemen stehen, die nicht auf einzelstaatlicher Ebene gelöst werden können und die folglich eine gemeinschaftliche Koordinierung erfordern, wie dies vom Europäischen Rat in Tampere beschlossen wurde,
 - C. in der Erwägung, dass seit dem Sondergipfel in Tampere vom Rat noch keine Entscheidung von Bedeutung im Bereich der Einwanderungspolitik getroffen wurde und dass weder der von der Kommission vorgeschlagene Zeitplan noch der vom Europäischen Rat in Sevilla vorgelegte Zeitplan eingehalten wird,
 - D. in der Erwägung, dass seit der Tagung des Europäischen Rates in Tampere (nicht zuletzt auf seiner Tagung in Sevilla) die Kommission und das Parlament erhebliche Anstrengungen unternommen haben, um die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zu konkretisieren: Partnerschaft mit den Herkunftsländern; gemeinsames europäisches Asylsystem; gerechte Behandlung von Drittstaatsangehörigen, wirksame Steuerung der Migrationsströme und Maßnahmen zur Bewältigung des Problems der illegalen Einwanderung,
 - E. in der Erwägung, dass die vom Europäischen Rat in Tampere beschlossenen

¹ P5_TA-PROV(2003)0050.

² P5_TA-PROV(2003)0179.

³ ABl. C 248 E vom 21.11.2002, S. 24.

⁴ P5_TA-PROV(2003)0235.

Grundaussagen der Einwanderungspolitik (Partnerschaft mit den Herkunftsländern, gemeinsames europäisches Asylsystem, gerechte Behandlung von Drittstaatsangehörigen, Steuerung der Migrationsströme) weiterhin gelten und dass ihr Ausbau in dem in den Artikeln 61 bis 69 des EG-Vertrags vorgesehenen Rahmen gewährleistet werden muss und dass diesbezügliche Vorschläge von der Kommission bereits vorgelegt wurden,

- F. in der Überzeugung, dass bei der Festlegung der von der Kommission in Verbindung mit den Leitlinien angegebenen vier Elemente, nämlich Steuerung der Migrationsströme, Zulassung von Wirtschaftsmigranten, Abkommen mit den Drittländern und Integration der Drittstaatsangehörigen, für die das Europäische Parlament dringendes Handeln auf europäischer Ebene gefordert hat, es bei dieser Angelegenheit einbezogen werden muss,
- G. angesichts der weiteren Entwicklungen von zweien dieser Elemente in den Mitteilungen „Einbeziehung von Migrationsbelangen in die Beziehungen der Europäischen Union zu Drittländern“, und in die für die Tagung des Europäischen Rates von Saloniki am 20. Juni 2003 vorgesehenen Mitteilungen „Einwanderung und Beschäftigung“ sowie in diejenige über die Entwicklung einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet der illegalen Einwanderung, des illegalen Handels und des Menschenhandels, der Außengrenzen und der Rückkehr illegal aufhältiger Personen,
- H. in der Erwägung, dass der Kampf gegen den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern unbedingt einen weiteren Schlüsselfaktor darstellen muss,
- I. in der Erwägung, dass der illegale Aufenthalt in den meisten Fällen auf den Verlust der Aufenthaltsgenehmigung bei Personen, die legal in das Gebiet der Union eingereist sind, zurückzuführen ist,
- J. in der Erwägung, dass die verfügbaren Gemeinschaftsmittel begrenzt sind und dass sie gerecht unter die verschiedenen Teilbereiche der europäischen Einwanderungspolitik aufgeteilt werden müssen, und zwar unter Berücksichtigung der in Tampere festgelegten Prioritäten,
- K. in der Erwägung, dass seit der Mitteilung der Kommission „Die Entwicklungspolitik der Europäischen Gemeinschaft“, die vom Europäischen Parlament befürwortet wurde, eine allgemeine Strategie definiert ist, die die verschiedenen Aspekte der Entwicklungspolitik von Sozialfragen bis hin zum Umweltbereich umfasst und auf eine nachhaltige weltweite Entwicklung abzielt,
- L. in der Erwägung, dass der Frage der Wanderungen strategische Bedeutung zukommt, die zu einem großen Teil die künftigen Ergebnisse der Globalisierung im positiven oder negativen Sinne bestimmen wird,
- M. in der Erwägung, dass das Bestimmungsziel von über 90% der Einwanderer weltweit nicht das Hoheitsgebiet der Europäischen Union ist, sondern das Gebiet von Ländern in unmittelbarer Nähe der Herkunftsorte der Einwanderer,

N. in der Erwägung, dass der Ursprung des Phänomens der Migration überwiegend in Armut, politischer Unterdrückung und bewaffneten Auseinandersetzungen zu suchen ist,

**I. KOORDINIERUNG DER EUROPÄISCHEN MIGRATIONSPOLITIK:
METHODEN UND INSTRUMENTE**

1. bedauert, dass der Rat die von der Kommission vorgelegten Rechtsakte noch nicht verabschiedet hat, und fordert ihn auf, so rasch wie möglich seinen Standpunkt zu den Mitteilungen der Kommission abzugeben;
2. begrüßt die Bemühungen der Kommission, die Aktivität hinsichtlich der Fragen im Zusammenhang mit der Einwanderung zu beschleunigen, indem sie zusätzliche Maßnahmen vorschlägt, und stellt fest, dass die Kommission mit der Vorlage der Mitteilung zur Einbeziehung von Migrationsbelangen in die Beziehungen der EU zu Drittländern und der bevorstehenden Annahme der Mitteilung über die Integration mit sechs aufeinanderfolgenden Mitteilungen den integrierten Ansatz für den Themenbereich Einwanderung gemäß den Vorgaben von Tampere geliefert hat;
3. hebt hervor, dass kein offener Mechanismus für die Koordinierung der einzelstaatlichen Politiken die erwünschten Legislativmaßnahmen ersetzen kann, und dass die Einführung derartiger Mechanismen sich als problematisch herausstellen könnte, sofern sie dazu missbraucht würden, den Legislativprozess weiter zu verzögern oder die Stagnierung zu vertuschen;
4. begrüßt den Vorschlag der Kommission, Folgendes vorzusehen:
 - einzelstaatliche Aktionspläne, die statistische Daten beinhalten über die Zahl der jeweiligen aufgenommenen Staatsbürger und ihren Status,
 - Angaben über die periodisch zu erstellenden Leitlinien und Zeitpläne für die Realisierung der Ziele,
 - Auswirkung der beschlossenen Maßnahmen und ihre Wechselwirkung mit den legalen und illegalen Wanderungsströmen,
 - die Realität des informellen Arbeitsmarktes, seine Auswirkungen auf das einzelstaatliche Wirtschaftsleben und Anteil der Einwanderung an diesem Sektor,
 - Vorausschau über die Nachfrage nach Arbeitnehmern aus Drittländern in Übereinstimmung mit den Aktionsplänen auf dem Gebiet der Beschäftigung,
 - die Pläne hinsichtlich der Zusammenarbeit müssen in Abstimmung mit den regionalen und lokalen Behörden und anderen gesellschaftlichen Partnern ausgearbeitet werden;
5. fordert die Kommission auf, darauf zu achten, dass die statistischen Angaben, die sie als wesentlich für die wirksame Überwachung und Evaluierung der gemeinsamen Einwanderungspolitik betrachtet, nach Geschlechtern getrennt sind;
6. wünscht, dass der Europäische Konvent die in der Entschließung vom 27. März 2003 zu den im Jahr 2002 erzielten Fortschritten bei der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts enthaltenen zahlreichen Vorschläge des Europäischen Parlaments in den Bereichen Einwanderung und Asyl berücksichtigen kann,

insbesondere die Vorschläge hinsichtlich der Ausweitung des Verfahrens der Mitentscheidung und der Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit im Rat, um die derzeitige Stagnierung bei den Entscheidungen im Rat zu überwinden;

II. STEUERUNG DER MIGRATIONSSTRÖME

7. fordert den Rat auf, an einem globalen und integrierten Konzept festzuhalten, das die verschiedenen Elemente berücksichtigt, die für eine angemessene Steuerung der Migrationsströme erforderlich sind und die in Tampere vorgesehen und von der Kommission weiterentwickelt wurden;
8. unterstützt angesichts der Tatsache, dass die Mitgliedstaaten für die Festlegung der Anzahl von Drittstaatsangehörigen in ihrem Staatsgebiet zuständig sind, die Idee von Vorausschätzungen mit einer globalen Sicht, bei der auch Personen berücksichtigt werden, die ein Aufenthaltsrecht aus unterschiedlichen Gründen der wirtschaftlichen Tätigkeit besitzen, wie die Flüchtlinge und jene, die im Rahmen der Familienzusammenführung kommen, einschließlich der Minderjährigen im arbeitsfähigen Alter, denen die Möglichkeit des Zugangs zum Arbeitsmarkt eingeräumt werden muss;
9. fordert, im Dialog mit Drittstaaten nie aus den Augen zu verlieren, dass die Wanderungsströme von beiderseitigem Interesse sind und dass es darauf ankommt, sie zu rationalisieren, und nicht darauf, sie zum Stillstand zu bringen;
10. bekundet seine Besorgnis über den „Brain drain“ aus den Entwicklungsländern;
11. die Mitgliedstaaten sollten regelmäßig Untersuchungen anstellen und die Kommission unterrichten über den informellen Arbeitsmarkt, seine Auswirkungen auf das einzelstaatliche Wirtschaftsleben und den Anteil der Immigration an diesem Sektor, da die tatsächlich vorhandene Arbeitsmöglichkeit ein unzweifelhafter Attraktivitätsfaktor für die illegale Einwanderung ist;
12. begrüßt die Verabschiedung des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung des Menschenhandels am 19. Juli 2002 und der Erklärung des Rates von Brüssel am 8. Mai 2003 und fordert die Kommission auf, darüber zu wachen, dass diese in korrekter Weise von den Mitgliedstaaten in einzelstaatliche Rechtsvorschriften umgesetzt werden;
13. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Aufmerksamkeit nicht nur auf den Kampf gegen Menschenhändler und auf die Kontrolle an den Grenzen zu konzentrieren, sondern auch auf die Opfer des Menschenhandels, die in den meisten Fällen Opfer sexueller Ausbeutung sind, und fordert die Annahme des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über die Erteilung kurzfristiger Aufenthaltstitel für Opfer (KOM(2002) 71);
14. fordert, dass die Ergebnisse der vom Rat vorgesehenen Programme im Bereich der Kontrolle an den Außengrenzen ausgewertet werden und dass das Europäische Parlament über die Ergebnisse unterrichtet wird;
15. fordert eine offene Diskussion über die verschiedenen Vorschläge der Kommission in ihrer Mitteilung „Grünbuch über eine Gemeinschaftspolitik zur Rückkehr illegal

aufhältiger Personen“, und insbesondere eine Analyse der Beihilfemaßnahmen für die freiwillige Rückkehr;

III. ZULASSUNG VON EINWANDERERN AUS WIRTSCHAFTLICHEN GRÜNDEN

16. fordert, dass der Rat die Richtlinie über die Voraussetzung der Zulassung von Wirtschaftsmigranten in die EU verabschiedet und dabei der Stellungnahme des Europäischen Parlaments Rechnung trägt, dies als erster Schritt in die richtige Richtung, um einfache und transparente Verfahren für die legale Einwanderung in die EU zu gewährleisten;
17. weist darauf hin, dass die Alterung der Bevölkerung und der Mangel an gering und hoch qualifizierten Arbeitskräften allen Mitgliedstaaten gemein ist und dass sie daher auf die Einwanderung zurückgreifen als Mittel, um diesen Mangelscheinungen entgegenzuwirken;
18. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten weiterhin die Verantwortung tragen für die Auswahl und die Zahl der Wirtschaftsmigranten zur Deckung des nationalen Arbeitskräftebedarfs;
19. hält es für unerlässlich, die lokalen und regionalen Einrichtungen in diesen Prozess einzubeziehen;
20. weist darauf hin, dass der Kohärenz zwischen der Migrationspolitik der Gemeinschaft und den anderen Politikbereichen der Union, insbesondere im Bereich Beschäftigung und soziale Eingliederung, entscheidende Bedeutung zukommt; besteht darauf, dass die Frage der Einwanderer bei der Festlegung der Beschäftigungsleitlinien und in den einzelstaatlichen Aktionsplänen berücksichtigt wird, wobei besonders auf Chancengleichheit zu achten ist, ohne dass sich dies jedoch negativ auf die Bemühungen zu Gunsten der Arbeitnehmergruppen auswirken darf, die auf dem Arbeitsmarkt der Mitgliedstaaten bereits aktiv sind; betont ferner die Notwendigkeit, die Frage der Einwanderer in den neuen nationalen Plänen für soziale Eingliederung zu berücksichtigen;
21. fordert die Kommission auf, die konkreten Mittel zur Durchführung der Konsultation der betroffenen Parteien genauer zu beschreiben, wobei die Rollen und die besonderen Zuständigkeiten der Sozialpartner in Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt berücksichtigt, die einschlägigen und repräsentativen europäischen Organisationen festgestellt und die Rollen und die Zuständigkeiten jeder Partei in Betracht gezogen werden müssen; fordert ferner eine Einbeziehung der lokalen und regionalen Behörden entsprechend den Zuständigkeiten, die sie in den einzelnen Mitgliedstaaten haben;
22. fordert die Schaffung eines spezifischen EURES-Netzes für den Arbeitsmarkt der Europäischen Union, durch die Länder, aus denen Einwanderer in die EU kommen, Zugang zu Informationen erhalten können;

23. ist der Auffassung, dass die Einwanderer, die in der Schattenwirtschaft arbeiten, hinsichtlich Anzeigen wegen illegaler Beschäftigung genauso behandelt werden müssen, wie Staatsangehörige der Mitgliedstaaten;
24. vertritt die Ansicht, dass die Mitgliedstaaten dringend Maßnahmen ergreifen müssen, damit es möglich ist, die illegale Beschäftigung, insbesondere im häuslichen Bereich und in der Familie klar auszumachen, da es sich hier um Sektoren handelt, wo von einer großen Zahl von Einwandererfrauen viel nicht angemeldete Arbeit geleistet wird, wie in der Entschließung des Europäischen Parlaments über die gesetzliche Regelung der Hausarbeit in der Schattenwirtschaft deutlich wird; es muss ein neues Konzept gefunden werden, nach dem die Familien, die sie beschäftigen, die Möglichkeit haben, einen legalen Arbeitsvertrag zu schließen, damit diese Personen sozial abgesichert sind (Entschließung vom 30. November 2000)¹;

IV. EINGLIEDERUNG DER STAATSANGEHÖRIGEN VON DRITTLÄNDERN

25. vertritt die Ansicht, dass die vollständige Eingliederung von Migranten in den Aufnahmeländern entscheidend für die Beurteilung des Erfolgs der europäischen Einwanderungspolitik ist;
26. ist der Überzeugung, dass verschiedene Maßnahmen bei den Mitgliedstaaten entwickelt wurden, um der wachsenden Pluralität der heutigen Gesellschaften gerecht zu werden, und dass die in diesem Bereich gewonnenen Erfahrungen mit ihren Erfolgen und Fehlern einen Besitzstand darstellen, den die Kommission zusammenstellen, vergleichen und den Mitgliedstaaten, den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften und den anderen betroffenen Akteuren zur Verfügung stellen sollte;
27. bekräftigt das Recht auf Familienzusammenführung als unveräußerliches, in den internationalen Übereinkommen anerkanntes Recht; fordert daher den Rat dringend auf, die diesbezügliche Richtlinie unter Berücksichtigung der Stellungnahme des EP anzunehmen;
28. ist der Auffassung, dass die Politik der Union im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit ein nützliches Instrument im Dienste der Einwanderungspolitiken darstellt und dass sie sich darauf konzentrieren muss, auf die Ursachen der Einwanderung Einfluss zu nehmen, und gleichzeitig dazu dienen muss, die Bereicherung, die die Migration im Dienste der gemeinsamen Entwicklung darstellt, zu nutzen;
29. hält die Annahme der Richtlinie über die Rechtsstellung von Drittstaatsangehörigen, die sich langfristig in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aufhalten, für unverzichtbar, um die Eingliederung von Drittstaatsangehörigen zu gewährleisten, und unterstützt die Idee der Kommission und des Wirtschafts- und Sozialrates, eine zivile Staatsbürgerschaft zu schaffen, die Drittstaatsangehörigen mit legalem Wohnsitz in der Europäischen Union einen Status einräumt, der wirtschaftliche, soziale und politische

¹ ABl. C 228 E vom 13. August 2001, S. 23.

Rechte und Pflichten einschließlich des Wahlrechts bei Gemeinderatswahlen und den Wahlen zum Europäischen Parlament vorsieht;

30. fordert die Kommission auf, für die Umsetzung und Erfüllung der Richtlinien gegen Diskriminierungen aufgrund der Herkunft und gegen Diskriminierungen auf dem Arbeitsmarkt zu sorgen;
31. fordert die Kommission auf, die integrationspolitischen Maßnahmen, welche in der Mitteilung KOM(2003) 336 endg. über Einwanderung, Integration und Beschäftigung dargelegt sind, genau und konkret zu verfolgen und festzulegen, welche Gemeinschaftsprogramme zur Weiterentwicklung dieser integrationspolitischen Maßnahmen eingesetzt werden können, sowie den Austausch von Informationen und bewährten Praktiken zwischen den Mitgliedstaaten sicherzustellen;
32. ist der Auffassung, dass die Integrationspolitik von den Mitgliedstaaten nicht missbraucht werden darf, um in der Praxis einen tatsächlichen Einwanderungsstopp zu bewerkstelligen; ersucht die Mitgliedstaaten, keinerlei Integrationstests und Sprachanforderungen vorzuschreiben, die Migranten vor ihrer Ankunft in einem Mitgliedstaat erfüllen müssen;
33. ist der Auffassung, dass eine aktive Integrationspolitik in folgenden Bereichen tätig werden muss:
 - Festlegung klarer Vorschriften über die Rechtsstellung der in der Union ansässigen Personen, wobei diesen das Recht auf gute Verwaltung zu gewährleisten ist;
 - Ermöglichung einer umfassenden Eingliederung in den Arbeitsmarkt;
 - Gewährleistung des Erlernens der Sprache(n) des Landes und des Zugangs zum Bildungssystem;
 - Gewährleistung des Zugangs zum Gesundheitswesen;
 - Bemühungen um die Sicherstellung menschenwürdiger Lebensbedingungen in Städten und Vorstädten;
34. ist der Auffassung, dass in den genannten Bereichen Programme zur Erstaufnahme der Personen, die in einen Mitgliedstaat der Union einreisen, festgelegt werden müssen;
35. vertritt die Ansicht, dass die Beamten, die in den Verwaltungsdiensten im Zusammenhang mit Drittstaatsangehörigen tätig sind, die Grenz- und Sicherheitsbeamten und das Personal des Gesundheits- und Bildungswesens sowie alle anderen Berufsangehörigen, die mit den oben genannten Bereichen zu tun haben, eine Ausbildung und angemessene Mittel erhalten müssen, um die Erstaufnahme sicherzustellen und ihre Aufgaben in einer pluralistischen Gesellschaft zu erfüllen;
36. ist der Auffassung, dass auf allen Ebenen des öffentlichen Dienstes und der Verwaltungsdienststellen, die mit Drittstaatsangehörigen zu tun haben, bei den Grenz- und Sicherheitsbeamten, den Bediensteten im Sozial-, Gesundheits- und

Bildungsbereich und anderen Bediensteten, die in den betreffenden Bereichen tätig sind, die dringende Notwendigkeit einer wirksamen Korruptionsbekämpfungspolitik und angemessener Instrumente besteht;

37. ist der Meinung, dass die gemeinschaftlichen Programme und Aktionen den Aufnahmekapazitäten und den Gegebenheiten in einer pluralistischen Gesellschaft Rechnung tragen müssen; hält die Koordinierung der – sowohl europäischen als auch einzelstaatlichen – Politik auf dem Gebiet der Migration mit den Bereichen Beschäftigung, sozialer Zusammenhalt und Eingliederung sowie Bekämpfung von Diskriminierungen für unerlässlich;
38. betont, wie wichtig es ist, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Politikbereichen der EU eine durchgängige Berücksichtigung erfährt, und fordert, dass eine viel stärkere Sensibilisierung für die spezifischen und häufig unerträglichen Lebensumstände stattfindet, mit denen Frauen bei der Einwanderung und Integration in ein anderes Land konfrontiert sind;
39. begrüßt den Vorschlag der Kommission zur Finanzierung von Pilotvorhaben im Bereich der Eingliederung;
40. begrüßt den Vorschlag des Präsidiums des Konvents, eine eigene Rechtsgrundlage für die Eingliederung von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in der Europäischen Union aufhalten, zu schaffen.

V. PARTNERSCHAFT MIT DRITTSTAATEN

41. ist der Auffassung, dass die Union die gemeinsame Steuerung der Migrationsströme auf wirksame Weise in ihre Beziehungen zu Drittländern einbeziehen muss und dass die Assoziierungsabkommen der Verpflichtung beider Seiten, ihrer Verantwortung im Bereich der Grenzkontrollen und der Steuerung der Migrationsströme nachzukommen, Rechnung tragen müssen, wobei die Erfordernisse der Herkunfts- und Transitländer der Migranten und die Achtung der Rechte der Einwanderer in den Transit- und Aufnahmeländern zu berücksichtigen sind;
42. ist der Auffassung, dass die Bekämpfung der illegalen Einwanderung und Grenzkontrollen nur einen Aspekt der Politik der Union gegenüber Drittstaaten darstellen und dass sie mit einer aktiven Politik der gemeinsamen Entwicklung zugunsten der Herkunftsländer einhergehen muss, auch um die negativen Auswirkungen der Abwanderung möglichst gering zu halten;
43. ist der Auffassung, dass die Rückübernahmeabkommen einen Aspekt der Außenpolitik der Union darstellen und die Partnerländer der Union ihre Verpflichtungen in diesem Bereich zwecks einer besseren Steuerung der Migrationsströme wahrnehmen müssen, jedoch nicht die einzige Priorität der Union auf dem Gebiet der Beziehungen mit den Herkunftsländern sowie im Bereich der Migration sein können; ist der Ansicht, dass dabei auch die Faktoren zu berücksichtigen sind, die zu einer nicht gewünschten Abwanderung führen;
44. ist der Meinung, dass die Zusammenarbeit mit Drittstaaten Maßnahmen zur Förderung

- einer positiven Dynamik sowohl für die Herkunfts- und Transitländer als auch für die Aufnahmeländer umfassen muss; vertritt die Auffassung, dass dies die Förderung von Entwicklungsprojekten, koordinierte Aktionen im Bereich Bildung und Ausbildung, die Prüfung der wirtschaftlichen Möglichkeiten im Zusammenhang mit der Mobilität der Menschen sowie Maßnahmen zur unterstützten Rückkehr beinhaltet; hält es für notwendig, dass die Maßnahmen im Rahmen der gemeinsamen Entwicklungspläne weiterhin ein Ziel unter Linie B7-667 und der außenpolitischen Aktionsprogramme der EU bleiben;
45. ist der Auffassung, dass die Zusammenarbeit auch Maßnahmen zur Schaffung bzw. Verstärkung von Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen in den Herkunftsländern wie auch in den Aufnahmeländern einschließen sollte;
 46. fordert Mechanismen, die die Unterstützung für die Aufnahmeländer der Flüchtlinge so verstärken, dass keine Brüche im wirtschaftlichen und sozialen Gefüge entstehen, und so die in diesen Ländern stattfindenden Entwicklungsprozesse zu schützen;
 47. betont die Notwendigkeit, in dem von der Kommission dargelegten Sinne die enormen Finanzströme zu berücksichtigen, welche die Geldüberweisungen von Einwanderern darstellen, und fordert die Kommission auf, die Initiative zu ergreifen, um kostengünstige und flexible Mittel für den legalen Transfer solcher Gelder zu gewährleisten und diese privaten Finanzmittel für Initiativen zugunsten der gemeinsamen Entwicklung zu nutzen, wobei die Kontrolle seitens der Eigentümer und der Empfänger dieser Gelder zu gewährleisten und den Schlussfolgerungen der Konferenz von Monterrey nachzukommen ist;
 48. begrüßt die Inangriffnahme der Regionalen Kooperationsprogramme in den Bereichen Justiz und Inneres im Rahmen von MEDA und TACIS und nimmt die im Rahmen von ASEM in diesem Bereich erzielten Fortschritte mit Genugtuung zur Kenntnis; bedauert hingegen, dass der politische Dialog zwischen der EU und Lateinamerika über Einwanderung noch nicht aufgenommen wurde, und fordert daher den Rat und die Kommission auf, unverzüglich mit der Vorbereitung eines diesbezüglichen Dialogs auf europäisch-lateinamerikanischer Ebene zu beginnen;
 49. bekräftigt die Notwendigkeit einer Verbesserung der Systeme für die Erfassung und den Austausch statistischer Daten im Bereich der Migration und fordert, dass Initiativen wie die Einrichtung von Beobachtungsstellen für die Migration, die Errichtung von Hafennetzwerken oder die Förderung der Einrichtung von Instituten für Emigrationsfragen in den Herkunfts- und Transitländern in Erwägung gezogen werden;
 50. stellt fest, dass die fehlende Abkommen über die Übertragung und Sicherung von sozialen Rechten, wie die Rentenansprüche, die Lebensplanung von Personen aus Drittstaaten nachhaltig eingeschränkt wird, und fordert die Kommission auf, diese Frage in die Verhandlungen der Kooperationsabkommen mit den Drittstaaten mit aufzunehmen;
 51. stellt fest, dass die Angst, das Aufenthaltsrecht und die sozialen Rechte zu verlieren, viele Immigranten aus Drittstaaten daran hindert, ein neues Leben in ihren Herkunftsländern zu wagen; fordert deshalb die Kommission auf,

Rückkehrmöglichkeiten für Immigranten mit gesichertem Aufenthaltsstatus vorzusehen;

52. ist der Auffassung, dass es derzeit nicht gerechtfertigt ist, Ausweisungen aus dem Gemeinschaftshaushalt zu finanzieren, sondern dass die einzelnen Vereinbarungen gemäß dem Subsidiaritätsprinzip aus den einzelstaatlichen Haushalten finanziert werden können, da es keine Grundlage für die Rechtfertigung des Mehrwerts einer europäischen Finanzierung gibt;
53. ist ferner der Meinung, dass der Europäische Flüchtlingsfonds nicht das angemessene Instrument für die Zwangsrückführung von Einwanderern und Flüchtlingen ist, wenn man bedenkt, dass dieser Fonds nur Maßnahmen im Bereich Aufnahme und Eingliederung sowie die Finanzierung von freiwilligen Rückführungsvereinbarungen vorsieht;
54. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten und Beitrittsländer zu übermitteln.

15. November 2002

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN

für den Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten

zur Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament "Offener Koordinierungsmechanismus für die Migrationspolitik der Gemeinschaft" (KOM(2001) 387 – C5-0337/2002 – 2002/2181(COS))

Verfasserin der Stellungnahme: Miet Smet

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 4. September 2002 benannte der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten Miet Smet als Verfasserin der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 1. Oktober und 5. November 2002.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Schlussfolgerungen einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Theodorus J.J. Bouwman, Vorsitzender; Miet Smet, Verfasserin der Stellungnahme; Hans Udo Bullmann (in Vertretung von Jan Andersson), Philip Bushill-Matthews, Chantal Cauquil (in Vertretung von Sylviane H. Ainardi), Alejandro Cercas, Proinsias De Rossa, Harald Ettl, Carlo Fatuzzo, Stephen Hughes, Ioannis Koukiadis (in Vertretung von Enrico Boselli), Arlette Laguiller, Jean Lambert, Thomas Mann, Bartho Pronk, Lennart Sacrédeus, Ieke van den Burg, Anne E.M. Van Lancker, Barbara Weiler und Sabine Zissener (in Vertretung von Regina Bastos).

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Mitteilung der Kommission "Offener Koordinierungsmechanismus für die Migrationspolitik der Gemeinschaft" reiht sich ein in die derzeitige Debatte über die Erarbeitung einer Migrationspolitik für die Union, und es werden Vorschläge zur Anpassung des offenen Koordinierungsmechanismus für die Migrationspolitik angeregt.

Das offene Koordinierungsverfahren für die Migrationspolitik auf gemeinschaftlicher Ebene soll ergänzend zu den Rechtsvorschriften eingesetzt werden und besteht aus folgendem:

- Vorbereitung von europäischen Meerjahresleitlinien zur Umsetzung in innerstaatliche Maßnahmen im Bereich der Migration;
- Erarbeitung von nationalen Aktionsplänen zur Umsetzung dieser Leitlinien;
- Überwachung und Bewertung der Umsetzung der Leitlinien;
- Schlussfolgerungen aus diesen Bewertungen in einem Synthesebericht.

Die Leitlinien würden vier Bereiche betreffen:

- Steuerung der Migrationsströme;
- Zulassung von Wirtschaftsmigranten;
- Partnerschaft mit Drittländern;
- Integration von Drittstaatsangehörigen.

Konkret erwähnt die Kommission sechs Leitlinien:

- Erarbeitung eines umfassenden koordinierten Ansatzes für die Migrationssteuerung auf einzelstaatlicher Ebene;
- bessere Aufklärung über die Möglichkeiten eines legalen Aufenthalts in der EU und die Folgen der illegalen Einwanderung;
- verstärkte Bekämpfung der illegalen Einwanderung sowie des Menschen Schmuggels und des Menschenhandels;
- im Rahmen der Europäischen Beschäftigungsstrategie Annahme kohärenter und transparenter Maßnahmen und Verfahren zur Öffnung des Arbeitsmarktes für Drittstaatsangehörige;
- Migrationspolitische Angelegenheiten zu einem Thema der Beziehungen mit Drittstaaten, insbesondere den Herkunftsländern machen;
- Entwicklung einer Politik zur Integration von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten.

Was konkret die Anwendung des offenen Koordinierungsmechanismus angeht, wird in der Mitteilung auf die Notwendigkeit einer eingehenden Konsultation der Mitgliedstaaten, der Sozialpartner und der Organisationen der Zivilgesellschaft hingewiesen. Außerdem sei die möglichst baldige Einbeziehung der Beitrittsländer in die Anwendung des offenen Koordinierungsmechanismus erforderlich. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es wichtig ist, dass das Europäische Parlament, der Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen eng in Konzipierung und Umsetzung der Migrationspolitik der Gemeinschaft eingebunden werden, wobei gemeinsam mit den Organen selbst geprüft werden sollte, wie sie sich am besten an dem offenen Koordinierungsmechanismus auf europäischer

Ebene beteiligen und ihre Beiträge einbringen können.

Die Mitteilung der Kommission ist als wichtiger Beitrag zur Erarbeitung und Umsetzung einer echten gemeinsamen Migrationspolitik zu begrüßen; die von der Kommission vorgeschlagenen Leitlinien sind im Großen und Ganzen kaum zu beanstanden. Allerdings sollen doch einige Anmerkungen gemacht werden:

- Der Europäische Rat hat in Laeken (Dezember 2001) nicht die Möglichkeiten geprüft, wie die Kommission meint, den offenen Koordinierungsmechanismus für die Migrationspolitik anzuwenden, sondern hat sich in diesem Bereich darauf beschränkt, den Abschluss von europäischen Rücknahmeabkommen mit den betreffenden Ländern sowie die Aufstellung eines Aktionsplans gegen illegale Einwanderung und Menschenhandel zu fördern. Dieses Stillschweigen spricht nicht gerade für einen starken politischen Willen, rasch eine gemeinsame Politik im Bereich Migration umzusetzen.
- Das Parlament hat bereits mehrfach die Notwendigkeit unterstrichen, dass die verstärkte Anwendung dieses Mechanismus eine effektive Rolle für die einzige gewählte europäische Institution gewährleistet, indem ihr das Recht eingeräumt wird, die Leitlinien und die Stellungnahmen der anderen Organisationen in ähnlicher Weise zu verfolgen und zu bewerten, wie dies im Bereich der Beschäftigungsstrategie der Fall ist.
- In der Mitteilung sollten die konkreten Mittel zur Durchführung dieser Konsultation genauer beschrieben werden, wobei die Rolle und die besonderen Zuständigkeit der Sozialpartner in Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt sowie die Notwendigkeit berücksichtigt werden muss, die einschlägigen und repräsentativen europäischen Organisation in den verschiedenen Bereichen der Migrationspolitik festzustellen.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten, folgende Punkte in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

Ziffer 1

begrüßt die Vorschläge der Kommission hinsichtlich der Anwendung des offenen Koordinierungsmechanismus für die Migrationspolitik und schließt sich uneingeschränkt der Ansicht an, dass der offene Koordinierungsmechanismus ergänzend zu den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Migrationspolitik eingesetzt werden sollte;

Ziffer 2

anerkennt die Notwendigkeit, dass die Steuerung der Migrationsströme einhergeht mit einer Politik, durch die die reibungslose Integration legaler Einwanderer in ihrem Aufnahmeland und die Partnerschaft mit den betreffenden Drittstaaten (Herkunftsländer, Transitländer und Länder, die anderweitig in das Phänomen involviert sind) unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen den verschiedenen Migrationsströme gefördert wird; empfiehlt der Kommission und dem Rat, durch die Festlegung von Leitlinien für die Mitgliedstaaten besondere Aufmerksamkeit der Integration der eingewanderten Frauen, insbesondere derer, die auf dem Arbeitsmarkt nicht aktiv sind, sowie ihren Kindern zu schenken; ist ferner der Ansicht, dass untersucht werden muss, wie die Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern dazu beitragen kann, die Einwanderung zu rationalisieren oder zu strukturieren;

Ziffer 3

weist auf die Bedeutung der Unterrichtssprache für die Integration und die Schulbildung der Einwanderer hin, wie wichtig es ist, dass den Einwanderern Integration und die Möglichkeit zum Schulbesuch geboten wird, wobei der Lage der Einwanderer mit geringer oder gar keiner Schulbildung besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden muss, und erinnert an die Rolle der Zentren für Kulturaustausch, die darin besteht, die Verbindung zur Kultur ihrer Herkunftsländer aufrechtzuerhalten;

Ziffer 4

verweist nachdrücklich auf die Bedeutung der sozialen Dienste zur Verbesserung der Integration und Akzeptanz in den Aufnahmegemeinden; schlägt vor, den Aufnahmegemeinden und vor allem denjenigen, die mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, besondere Aufmerksamkeit in Form von fachlicher und finanzieller Unterstützung und durch Bereitstellung neuer Ressourcen zukommen zu lassen;

Ziffer 5

weist darauf hin, dass der Kohärenz zwischen der Migrationspolitik der Gemeinschaft und den anderen Politikbereichen der Union, insbesondere im Bereich Beschäftigung und soziale Eingliederung, entscheidende Bedeutung zukommt; besteht darauf, dass die Frage der Einwanderer bei der Festlegung der Beschäftigungsleitlinien und in den einzelstaatlichen Aktionsplänen berücksichtigt wird, wobei besonders auf Chancengleichheit zu achten ist, ohne dass sich dies jedoch negativ auf die Bemühungen zu Gunsten der Arbeitnehmergruppen auswirken darf, die auf dem Arbeitsmarkt der Mitgliedstaaten bereits aktiv sind; betont ferner die Notwendigkeit, die Frage der Einwanderer in den neuen nationalen Plänen für soziale Eingliederung zu berücksichtigen;

Ziffer 6

fordert die Kommission und den Rat auf, eine spezifische Leitlinie auszuarbeiten, um die Schwarzarbeit und die illegale Beschäftigung von Einwanderern zu verhindern und zu bekämpfen;

Ziffer 7

bedauert, dass der Rat dem Gesamtpaket der Vorschläge der Kommission im Bereich Migrations- und Asylpolitik noch nicht Folge geleistet hat;

Ziffer 8

fordert die Kommission auf, dem Europäischen Parlament bei der Festlegung und Anwendung des offenen Koordinierungsmechanismus für die Migrationspolitik eine wichtige Rolle zuzugestehen, indem ein Mechanismus angewendet wird, der demjenigen ähnelt, der für die Beschäftigungsstrategie vorgesehen ist, wonach dem Parlament das Recht zusteht, die Stellungnahmen der anderen europäischen Organisationen zu bewerten, und es bei der Festlegung der Strategie und der Leitlinien im Bereich Migration einzubinden;

Ziffer 9

fordert die Kommission auf, die konkreten Mittel zur Durchführung der Konsultation der betroffenen Parteien genauer zu beschreiben, wobei die Rollen und die besonderen Zuständigkeiten der Sozialpartner in Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt berücksichtigt, die einschlägigen und repräsentativen europäischen Organisationen festgestellt und die Rollen und die Zuständigkeiten jeder Partei in Betracht gezogen werden müssen; fordert ferner eine Einbeziehung der lokalen und regionalen Behörden entsprechend den Zuständigkeiten, die sie in den einzelnen Mitgliedstaaten haben;

11. Juni 2003

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

für den Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere
Angelegenheiten

zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament
„Einbeziehung von Migrationsbelangen in die Beziehungen der Europäischen Union zu
Drittländern“
(KOM(2002) 703 – C5-0233/2003 – 2002/2181(COS))

Verfasserin der Stellungnahme: Maria Carrilho

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 19. Februar 2003 benannte der Ausschuss für Entwicklung und
Zusammenarbeit Maria Carrilho als Verfasserin der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 3. Juni und
11. Juni 2002.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Schlussfolgerungen mit 13 Stimmen
bei 4 Gegenstimmen ohne Enthaltungen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Joaquim Miranda, Vorsitzender; Marieke Sanders-ten
Holte, stellvertretende Vorsitzende; Maria Carrilho, Verfasserin der Stellungnahme; Jean-
Pierre Bebear, John Alexander Corrie, Colette Flesch, Karin Junker, Bashir Khanbhai (in
Vertretung von John Bowis), Glenys Kinnock, Karsten Knolle, Mario Mantovani (in
Vertretung von Luigi Cesaro), Maria Martens (in Vertretung von Nirj Deva), Hans Modrow,
Luisa Morgantini, Didier Rod, Ulla Margrethe Sandbæk, Francisca Sauquillo Pérez del Arco
und Maj Britt Theorin.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit ersucht den federführenden Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten, folgende Punkte in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- A. in der Erwägung, dass seit der Tagung des Europäischen Rates in Tampere (nicht zuletzt auf seiner Tagung in Sevilla) die Kommission und das Parlament erhebliche Anstrengungen unternommen haben, um die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zu konkretisieren: Partnerschaft mit den Herkunftsländern; gemeinsames europäisches Asylsystem; gerechte Behandlung von Drittstaatsangehörigen wirksame Steuerung der Migrationsströme und Maßnahmen zur Bewältigung des Problems der illegalen Einwanderung,
- B. in der Erwägung, dass seit der Mitteilung der Kommission „Die Entwicklungspolitik der Europäischen Gemeinschaft“, die vom Europäischen Parlament befürwortet wurde, eine allgemeine Strategie definiert ist, die die verschiedenen Aspekte der Entwicklungspolitik von Sozialfragen bis hin zum Umweltbereich umfasst und auf eine nachhaltige weltweite Entwicklung abzielt,
- C. in Erwägung der Bedeutung, die die Entwicklungspolitik der Gemeinschaft für die Beziehungen der Europäischen Union mit Drittländern erlangt, insbesondere wenn man sie den Schwierigkeiten gegenüberstellt, die leider bei der Verknüpfung der Standpunkte der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik zutage traten,
- D. in der Erwägung, dass der Frage der Wanderungen strategische Bedeutung zukommt, die zu einem großen Teil die künftigen Ergebnisse der Globalisierung im positiven oder negativen Sinne bestimmen wird,
- E. in der Erwägung, dass das Bestimmungsziel von über 90% der Einwanderer weltweit nicht das Hoheitsgebiet der Europäischen Union ist, sondern das Gebiet von Ländern in unmittelbarer Nähe der Herkunftsorte der Einwanderer,
- F. in der Erwägung, dass der Ursprung des Phänomens der Migration überwiegend in Armut, politischer Unterdrückung und bewaffneten Auseinandersetzungen zu suchen ist,
 - 1. bekräftigt, dass der Einwanderungspolitik im Bereich der Zusammenarbeit mit Drittstaaten größtmögliche Bedeutung beigemessen werden muss;
 - 2. begrüßt die ausgezeichnete Mitteilung der Kommission und unterstreicht die Zusammenarbeit mit dem Parlament sowohl im Bereich der Untersuchung und Analyse dieser Problematik als auch bei der Suche nach konkreten Lösungen;
 - 3. begrüßt die entschiedenen Bemühungen der Kommission, Migrationsfragen in die Beziehungen der EU zu Drittländern einzubeziehen, und hebt hervor, dass eine gemeinsame Bewältigung der Migrationsströme eine zwingende Notwendigkeit für die Politiken der Union darstellt, wobei die Union und ihre Partner den Grundsatz der

gemeinsamen Verantwortung von Herkunfts-, Transit- und Aufnahmeländern der Immigranten anerkennen müssen;

4. ist der Auffassung, dass die von der Union verfolgte Politik der Entwicklungszusammenarbeit ein nützliches Instrument im Dienste der Einwanderungspolitik ist, das sich darauf konzentrieren muss, an den Ursachen der Einwanderung anzusetzen, und gleichzeitig dazu dienen muss, den Wohlstandsfaktor, der mit der Migration einhergeht, im Dienste der Ko-Entwicklung zu mobilisieren;
5. unterstreicht, dass die Union die gemeinsame Bewältigung der Migrationsströme wirksam in ihre Beziehungen zu Drittländern integrieren muss und dass die Assoziierungsabkommen das Engagement beider Seiten widerspiegeln müssen, ihre Verantwortung im Hinblick auf die Kontrolle der Grenzen und die Bewältigung der Wanderungsströme zu übernehmen, wobei die Notwendigkeiten der Herkunfts- und der Transitländer zu berücksichtigen und die Rechte der Einwanderer in den Transitländern und in den Aufnahmeländern zu achten sind;
6. bekräftigt, dass der Kampf gegen die illegale Einwanderung und ein Ende der damit einhergehenden Tragödien eine dringende Priorität für die Union darstellen, da die illegale Einwanderung Menschenhandel, der Ausbeutung der Arbeitskraft der Einwanderer, Korruption und dem Eindringen von Personen, die die Sicherheit gefährden können, Vorschub leistet; fordert, dass die EU ihren Partnern die Einbeziehung einer auf die Bekämpfung der illegalen Einwanderung ausgerichteten Klausel in die Assoziierungsabkommen vorschlägt und sich verpflichtet, in allen notwendigen Bereichen zusammenzuarbeiten;
7. fordert angesichts der Tatsache, dass die Rücknahmeabkommen ein wichtiger Aspekt in den Beziehungen der Union zu Drittstaaten sind, die Partnerländer der Union auf, ihre entsprechenden Verpflichtungen im Hinblick auf eine bessere Bewältigung der Wanderungsströme zu übernehmen, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die erforderliche technische Unterstützung vorzusehen;
8. unterstreicht die Notwendigkeit, entsprechend dem von der Kommission befürworteten Vorgehen die beträchtlichen Finanzströme zu berücksichtigen, die die Überweisungen der Einwanderer darstellen, und fordert die Kommission auf, die Initiative zu ergreifen, um eine kostengünstige und zügige legale Überweisung sicherzustellen und diese privaten Finanzmittel im Dienste von Initiativen der Ko-Entwicklung zu mobilisieren, wobei die Kontrolle durch die Eigentümer und die Adressaten der Überweisungen sicherzustellen ist, so dass den Schlussfolgerungen der Konferenz von Monterrey entsprochen wird;
9. ersucht die Kommission, auf dem eingeschlagenen Weg fortzufahren und dafür zu sorgen, dass im Konvent die Eigenständigkeit der Politik der Entwicklungszusammenarbeit sowie die Unabhängigkeit bei der Erbringung der humanitären Hilfe, die nicht „politisiert“ werden darf, erhalten bleiben;
10. fordert, im Dialog mit Drittstaaten nie aus den Augen zu verlieren, dass die Wanderungsströme von beiderseitigem Interesse sind und dass es darauf ankommt, sie zu rationalisieren, und nicht darauf, sie zum Stillstand zu bringen;

11. ist der Auffassung, dass sowohl die Entwicklungszusammenarbeit mit den Herkunftsländern mit Blick auf die Verbesserung der Lebensbedingungen der potenziellen Emigranten und damit die Beseitigung der wichtigsten Ursachen der Emigration als auch die Integration der Einwanderer die Leitlinien der gemeinschaftlichen Politik zur Bewältigung der Migrationsströme sein müssen;
12. bekundet seine Besorgnis über den „Brain drain“ aus den Entwicklungsländern;
13. fordert, die Unterscheidung zwischen Flüchtlingen und Vertriebenen sowie Einwanderern aus wirtschaftlichen Gründen gebührend zu berücksichtigen, insbesondere durch Einsatz der geeigneten finanziellen Mechanismen in beiden Fällen; fordert Mechanismen, die die Unterstützung für die Aufnahmeländer der Flüchtlinge so verstärken, dass keine Brüche im wirtschaftlichen und sozialen Gefüge entstehen, und so die in diesen Ländern stattfindenden Entwicklungsprozesse zu schützen;
14. fordert, in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union den Diasporagemeinschaften eine wichtigere Rolle beizumessen, insbesondere in der Beurteilung der Situationen und der Wertbestimmung des Humankapitals aus den jeweiligen Herkunftsländern, um eine Art der Migration zu steigern, die sich stärker dem Modell des „Umlaufs“ als dem der Vertreibung und „Flucht“ annähert;
15. fordert, dass die Gemeinschaft insbesondere über die Delegationen in Drittstaaten den Zugang zu den Informationen über Programme und Mechanismen zur Unterstützung der Entwicklung vor Ort transparenter gestaltet und vereinfacht;
16. fordert die Haushaltsbehörde auf, die Mittel der spezifischen Haushaltslinien aufzustocken, insbesondere der Haushaltslinie B7-667, die für die Zusammenarbeit im Bereich der Migration bestimmt ist, mit Blick auf die Finanzierung von Maßnahmen der Ko-Entwicklung; fordert ebenfalls, dass die für die Entwicklungszusammenarbeit bestimmten Maßnahmen auf keinen Fall für die Finanzierung der zwangsweisen Rückführung von Einwanderern verwendet werden.

11. September 2002

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR DIE RECHTE DER FRAU UND CHANCENGLEICHHEIT

für den Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere
Angelegenheiten

zur Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über einen offenen
Koordinierungsmechanismus für die Einwanderungspolitik der Gemeinschaft
(KOM(2001) 387 – C5-0337/2002 – 2002/2181(COS))

Verfasserin der Stellungnahme: Lone Dybkjær

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 10. Juli 2002 benannte der Ausschuss für die Rechte der Frau und
Chancengleichheit Lone Dybkjær als Verfasserin der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 27. August
2002 und 9. September 2002.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Schlussfolgerungen einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Anna Karamanou, Vorsitzende; Lone Dybkjær,
Verfasserin der Stellungnahme; Lissy Gröner, María Izquierdo Rojo, Christa Klaß, Rodi
Kratsa-Tsagaropoulou, Thomas Mann, Maria Martens, Christa Prets, Amalia Sartori, Patsy
Sörensen und Francesco Fiori (in Vertretung von James L.C. Provan gemäß Artikel 153
Absatz 2 der Geschäftsordnung).

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Ausschuss für die Rechte der Frau und Chancengleichheit ersucht den federführenden Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten, folgende Punkte in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. möchte betonen, dass der Aspekt der Gleichstellung von Frauen und Männern im Bereich der Einwanderung und Integration von zentraler Bedeutung ist und dass die Nichtberücksichtigung geschlechtsspezifischer Fragestellungen im Zusammenhang mit Einwanderung und Integration schlimme Folgen für die betroffenen Frauen haben kann, da durch den illegalen Aufenthalt und die illegale Beschäftigung, aber auch durch die nicht angemessene Integration, große Bevölkerungsgruppen – insbesondere Frauen – ausgegrenzt und isoliert werden, was gleichzeitig zu einer Störung des sozialen und wirtschaftlichen Gefüges der Mitgliedstaaten führt;
2. mahnt an, nicht zu vergessen, dass Immigrantinnen, bedingt durch ihre schwierigen Lebensumstände und die Tatsache, dass sie über das Land, in dem sie leben, zu wenig Bescheid wissen, bisweilen in hohem Maße sexueller und häuslicher Gewalt ausgesetzt sind;
3. weist in diesem Zusammenhang auf die besonders schwierige Lage hin, in der sich illegal eingewanderte Frauen befinden, die als Hausangestellte oder Ähnliches beschäftigt sind und die gewalttätige Übergriffe oder diskriminierende Handlungen sexueller oder anderer Art nicht melden können oder wollen, da sie sich häufig in einem Verhältnis vollkommener Abhängigkeit zu ihrem Arbeitgeber befinden;
4. betont, dass Immigrantinnen häufig nur abgeleitete Aufenthaltsrechte haben und vom Status ihrer Ehemänner abhängig sind und dass es nicht nur wichtig ist, diese Frauen ausreichend über ihre Situation sowohl in ihrem Herkunftsland als auch in den Mitgliedstaaten aufzuklären, sondern auch eine flexible Politik zu verfolgen, damit ihnen ein unabhängiger Status eingeräumt werden kann, sobald sie dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, oder wenn eine besondere Situation vorliegt, wie im Falle häuslicher und sexueller Gewalt oder des Sorgerechts für ihre Kinder;
5. betont, wie wichtig es ist, dass unentgeltliche Beratungsdienste für Immigrantinnen angeboten werden, d.h. dass spezielle Frauenberatungszentren und Frauenhäuser für die Betroffenen zur Verfügung stehen;
6. unterstreicht die Notwendigkeit, bei Beratungsdiensten geschlechtsspezifische und kulturelle Aspekte zu berücksichtigen (diese sollten z.B. von Frauen angeboten werden, die die Kultur, Familienstrukturen usw. der Emigrationsländer kennen);
7. betont die Notwendigkeit, die Gründe für die illegale Einwanderung sowie für die legale Einwanderung und das Beantragen von Asyl zu untersuchen, insbesondere im Hinblick auf Immigrantinnen und Asylbewerberinnen, die möglicherweise ihr Land verlassen haben, weil sie wegen ihres Geschlechts diskriminiert oder verfolgt wurden; ist der Ansicht, dass Frauen, die zum Tod durch Steinigung oder ähnliche Methoden verurteilt worden sind, sofort politisches Asyl in der EU gewährt werden sollte; fordert die Kommission auf, mit den Mitgliedstaaten und den Herkunftsländern der Immigranten im

Hinblick auf eine vollständige und fortlaufende Unterrichtung über die Bedingungen für die Zulassung und effiziente Integration in den Ländern der Europäischen Union zusammenzuarbeiten;

8. betont im Zusammenhang mit dem Vorausgegangenen die Notwendigkeit der Koordinierung der Einwanderungs- und Integrationspolitik der Gemeinschaft mit der Entwicklungs- und Beihilfepolitik der EU, um die geschlechtsspezifischen Probleme anzugehen, die offenbar immer mehr zunehmen, wie z.B. die zunehmende Verarmung von Frauen;
9. fordert die Mitgliedstaaten auf, Informationskampagnen durchzuführen, um ihre Bürger über das Phänomen der Immigration und die Ziele der nationalen und europäischen Politiken zu unterrichten und auf dem Laufenden zu halten, sowie die Staatsbeamten über die Rechtsprechung und die europäischen Programme zur besseren und effizienteren Aufnahme und Integration der Immigrantinnen auf dem Laufenden zu halten und damit vertraut zu machen;
10. weist auf die zentrale Bedeutung spezieller Maßnahmen zur Integration von Frauen hin, z.B. durch die Schaffung von und den Zugang zu speziellen Begegnungszentren für kulturelle Veranstaltungen und Bildungszwecke für Immigrantinnen und einheimische Frauen, in allen Sprachen erhältliches umfassendes Informationsmaterial zu diesen Begegnungsstätten sowie eine sorgfältig geplante und bewusste politische Unterstützung bei deren Einrichtung und ordnungsgemäßem Betrieb;
11. betont, wie wichtig es ist, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Politikbereichen der EU eine durchgängige Berücksichtigung erfährt, und fordert, dass eine viel stärkere Sensibilisierung für die spezifischen und häufig unerträglichen Lebensumstände stattfindet, mit denen Frauen bei der Einwanderung und Integration in ein anderes Land konfrontiert sind.
12. fordert die Kommission auf, darauf zu achten, dass die statistischen Angaben, die sie als wesentlich für die wirksame Überwachung und Evaluierung der gemeinsamen Einwanderungspolitik betrachtet, nach Geschlechtern getrennt sind, dass in Leitlinie 2 der Aufklärung von Frauen und Mädchen über die Gefahren der sexuellen und wirtschaftlichen Ausbeutung besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird und dass in Leitlinie 3 darauf hingewiesen wird, dass es bei der Zulassung von Wirtschaftsmigranten, und zwar sowohl bei den hochqualifizierten als auch bei den gering qualifizierten oder ungelerten Arbeitnehmern, eine Ausgewogenheit der Geschlechter geben sollte.

27. Januar 2003

STELLUNGNAHME DES PETITIONSAUSSCHUSSES

für den Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten

zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament – Offener Koordinierungsmechanismus für die Migrationspolitik der Gemeinschaft (KOM(2001) 387 – C5-0337/2002 – 2002/2181 (COS))

Verfasser der Stellungnahme: Jean Lambert

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 10. Juli 2002 benannte der Petitionsausschuss Jean Lambert als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 22. und 23. Januar 2003.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Schlussfolgerungen einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Vitaliano Gemelli, Vorsitzender; Roy Perry, stellvertretender Vorsitzender; Astrid Thors, stellvertretende Vorsitzende; Jean Lambert, Verfasser der Stellungnahme; Richard A. Balfe, Herbert Bösch, Janelly Fourtou, Laura González Álvarez, Stephen Hughes (in Vertretung von Proinsias De Rossa gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Margot Keßler, Guido Sacconi und Maria Sornosa Marinez.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Petitionsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten, folgende Punkte in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. nimmt Kenntnis von der aktuellen Entwicklung der Migrationspolitik in der EU und den Schwierigkeiten im Rat in Bezug auf eine rasche Einigung auf die Einreise- und Aufenthaltsbedingungen für Migranten innerhalb des in Tampere vorgegebenen Rahmens;
2. betont, dass dieses Thema vor dem Hintergrund der Bedeutung der Migranten für die Wirtschaft der EU geprüft werden muss; betont ferner, dass unsere Länder allen aus Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Populismus erwachsenen Spannungen zum Trotz multirassische und multikulturelle Gesellschaften bleiben müssen, die darauf bedacht sind, auch die kulturelle Identität der Migranten zu wahren;
3. unterstreicht die Unverzichtbarkeit eines Systems für die Bewertung der nationalen Migrationspolitiken auf europäischer Ebene, betont jedoch, dass bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen, bevor der offene Koordinierungsmechanismus für die Migrationspolitik volle Unterstützung finden kann;
4. dringt darauf, dass der offene Koordinierungsmechanismus die wirksame Umsetzung der auf der Grundlage von Artikel 13 erlassenen Richtlinien über die Nichtdiskriminierung der Migranten am Arbeitsmarkt und ihre Gleichbehandlung in den durch die Richtlinien erfassten Bereichen sicherstellen muss;
5. bedauert das Fehlen einer spezifischen Verpflichtung zur Gewährleistung der sozialen, politischen und wirtschaftlichen Rechte, die Migranten gegebenenfalls nach nationalem oder europäischem Recht zustehen; auch wird der Aufgabe der Behörden, diesen sozialen, politischen und wirtschaftlichen Rechten sowohl in den Mitgliedstaaten als auch in der EU insgesamt eindeutig Geltung zu verschaffen, nicht der gebührende Stellenwert eingeräumt;
6. weist eingedenk der Tatsache, dass das Europäische Parlament häufig seiner Besorgnis darüber Ausdruck gibt, dass die Bürger der Europäischen Gemeinschaft sich ihrer Rechte oder der Mittel für ihre Durchsetzung nicht voll bewusst sind, darauf hin, dass dieser Umstand auch berücksichtigt werden muss, wenn es um die Migranten geht;
7. betont, dass der offene Koordinierungsmechanismus Konsultationen mit allen einschlägigen Organisationen, subnationalen gewählten Gremien, den Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft einschließlich der Migrantenorganisationen einschließen muss;
8. fordert für das Europäische Parlament eine klar definierte Rolle beim offenen Koordinierungsmechanismus, der die Parlamente und die übrigen gewählten Gremien nicht übergehen darf; es muss deutlich gemacht werden, wo die Kompetenzen liegen.

